

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Hartmut Koschyk, Dr. Jürgen Gehb, Tanja Gönner, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Günter Krings, Ronald Pofalla, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder, Thomas Strobl (Heilbronn) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrzErgG)

A. Problem

Terrorismus und organisierte Kriminalität sind durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt. Vielfach können die Verflechtungen nur aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Das geltende Recht bietet insofern nur in Teilbereichen spezifische Handhaben (insbesondere § 129 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 129a Abs. 5, § 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtMG). Die Geltungsdauer des Kronzeugengesetzes ist nicht verlängert worden. In den nicht geregelten Bereichen kann Kooperationsbereitschaft zwar in gewissem Maße durch Anwendung der §§ 153, 153a, 154 und 154a StPO honoriert werden; auch besteht im Rahmen der Strafzumessung Spielraum. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht dies aber oftmals nicht aus, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen und vor allem Rechtssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus bedürfen die geltenden „Kronzeugenregelungen“ insofern der Ergänzung, als missbräuchlichem Verhalten von „Kronzeugen“, die sich durch falsche Aussagen Strafmilderung erschleichen, entgegen gewirkt werden muss.

B. Lösung

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität zu verbessern. Eines seiner Kernstücke ist die Wiedereinführung der Regelungen des in seiner Geltungsdauer nicht verlängerten Kronzeugengesetzes. Wie jüngste Erfahrungen in Prozessen gegen islamistische Terroristen bestätigen, sind Kronzeugenregelungen in diesem Bereich unerlässlich. Außerdem

sollen bei Straftaten, die dem Kernbereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, nach dem Vorbild der bestehenden „kleinen Kronzeugenregelungen“ bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen geschaffen werden. Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Außerdem soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können. Die Regelungen werden ergänzt durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrzErgG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KronzeugenG)

§ 1

Offenbart der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, oder einer mit dieser Tat zusammenhängenden Straftat selbst oder durch Vermittlung eines Dritten gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis geeignet ist,

1. die Begehung einer solchen Straftat zu verhindern,
2. die Aufklärung einer solchen Straftat, falls er daran beteiligt war, über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder
3. zur Ergreifung eines Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat zu führen,

so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung eines Strafsenats des Bundesgerichtshofes von der Verfolgung absehen, wenn die Bedeutung dessen, was der Täter oder Teilnehmer offenbart hat, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung künftiger Straftaten, dies im Verhältnis zu der eigenen Tat rechtfertigt.

§ 2

In den Fällen des § 1 kann das Gericht im Urteil von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern; dabei kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen. Beabsichtigt das Gericht, das Verfahren nach § 153b Abs. 2 der Strafprozessordnung einzustellen, so ist die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft vom Generalbundesanwalt zu erteilen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind auf Straftaten nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuches nicht anzuwenden. Bei Straftaten nach den §§ 211, 212 des Strafgesetzbuches ist ein Absehen von Verfolgung und Strafe nicht und eine Strafmilderung nach § 2 Satz 1 nur bis zu einer Mindeststrafe von drei Jahren zulässig; die Möglichkeit, von Verfolgung und Strafe wegen anderer, mit einer solchen Tat zusammenhängender Straftaten nach den §§ 1 und 2 abzusehen oder die Strafe nach § 2 zu mildern, bleibt unberührt. Satz 2 findet in den Fällen des Versuchs, der Anstiftung oder der Beihilfe keine Anwendung.

§ 4

Ein Dritter im Sinne des § 1 ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Vermittler anvertraut worden ist.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 149 wird folgender § 149a eingefügt:

„§ 149a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, § 149 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 152a Abs. 5, oder des § 152a Abs. 1 bis 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 148 Abs. 1 oder nach § 149 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 152a Abs. 5, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 146 oder nach § 152a Abs. 1 bis 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“
2. § 181c wird wie folgt gefasst:

„§ 181c

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 181 oder des § 181a Abs. 1 Nr. 2 unter den in § 181d bezeichneten Voraussetzungen die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 181 oder nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 unter den in § 181d bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“
3. Der bisherige § 181c wird § 181d.

4. In § 184 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 3 oder 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 3 oder 4 oder nach § 176a Abs. 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

5. Nach § 244a wird folgender § 244b eingefügt:

„§ 244b
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 244a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 244a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

6. Nach § 255 wird folgender § 255a eingefügt:

„§ 255a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder des § 255 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 253 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder nach § 255, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

7. Nach § 260a wird folgender § 260b eingefügt:

„§ 260b
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 260 oder des § 260a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 260 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 260 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 260a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

8. In § 263 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder des Absatzes 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder nach Absatz 5, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

9. Dem § 267 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder des Absatzes 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder nach Absatz 4, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

10. In § 268 Abs. 5 und § 269 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.

11. Dem § 275 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

12. Dem § 276 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Fälle des Absatzes 2 gilt § 275 Abs. 4 sinngemäß.“

13. In § 284 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

14. Nach § 300 wird folgender § 300a eingefügt:

„§ 300a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 299, auch in Verbindung mit § 300, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen oder nach den §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

15. Nach § 336 wird folgender § 336a eingefügt:

„§ 336a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach den §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, oder nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 3

Änderung des Ausländergesetzes

Nach § 92b des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 92c eingefügt:

„§ 92c
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, Abs. 2 oder der §§ 92a, 92b die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, Abs. 2 oder nach § 92a absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 92a Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder nach § 92b, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 4

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Nach § 84a des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 84b eingefügt:

„§ 84b
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 84, 84a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 84 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 84 Abs. 3 oder nach § 84a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

Nach § 18 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 16, 17, auch in Verbindung mit § 18, die Strafe nach seinem Ermessen

mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 16 Abs. 1, 5, 6 oder nach § 17 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 18, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 unter den in § 16 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen, oder nach § 17 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 18, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22a wird folgender neue § 22b eingefügt:

„§ 22b
Strafmilderung

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 19 bis 20a, auch in Verbindung mit § 21, oder des § 22a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach den §§ 19 bis 20a, auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

2. Der bisherige § 22b wird § 22c.

Artikel 7

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 374 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 374a eingefügt:

„§ 374a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder des § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über

seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder nach § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 8

Änderung des Waffengesetzes

Nach § 52 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 51 oder des § 52 Abs. 1 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 51 oder nach § 52 Abs. 1 oder 3 Nr. 1 bis 3 unter den in § 54 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 9

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Nach § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 34, auch in Verbindung mit § 35, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 34 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7, auch in Verbindung mit § 35, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 34 Abs. 1 oder 2 unter den in Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen, auch in Verbindung mit § 35, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 10

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 260 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Werden § 129 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 129a Abs. 5, die §§ 149a, 181c, 184 Abs. 6a, die §§ 244b, 255a, 260b, 261 Abs. 10, § 263 Abs. 6a, § 267 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, § 275 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 276 Abs. 3, § 284 Abs. 3a, § 300a oder § 336a des Strafgesetzbuches, § 92c des Ausländergesetzes, § 84b des Asylverfahrensgesetzes, § 18a des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen, § 22b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, § 374a der Abgabenordnung, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 52a des Waffengesetzes oder § 35a des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 2 in Verbindung mit § 1 des Kronzeugengesetzes angewendet, ist auch die Strafe festzusetzen, die ohne Anwendung dieser Vorschriften verwirkt wäre.“

2. § 362 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn in dem Urteil eine der in § 260 Abs. 4 Satz 5 bezeichneten Bestimmungen angewendet wurde und der Angeklagte in einem Strafverfahren, das in Bezug auf den aufgedeckten Tatbeitrag oder die aufgedeckte oder verhinderte Tat geführt wird, bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung

- a) nicht erscheint, obwohl er ordnungsgemäß geladen wurde, und sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist oder

- b) das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder

- c) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen anders äußert als in dem Strafverfahren, in dem das Urteil gegen ihn ergangen ist, oder

- d) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig macht.“

3. Dem § 363 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 362 Nr. 5 bleibt unberührt.“

4. In § 364 Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 5“ die Angabe „oder des § 362 Nr. 5 Buchstabe a bis c“ angefügt.

5. In § 370 Abs. 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Fall des § 362 Nr. 5 ordnet das Gericht an, dass die nach § 260 Abs. 4 Satz 5 festgesetzte Strafe verwirkt ist.“

6. In § 409 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„§ 260 Abs. 4 Satz 5 und § 267 Abs. 6 Satz 2 gelten entsprechend.“

Artikel 11

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 10 ist nicht anzuwenden, wenn die letzte tatrichterliche Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Berlin, den 13. Januar 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität zu verbessern. Terrorismus und organisierte Kriminalität sind durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt. Die Verflechtungen können vielfach nur dann aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Das geltende Recht bietet insofern nur in Teilbereichen positivgesetzliche Handhaben (insbesondere § 129 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 129a Abs. 5, § 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtMG). Die Geltungsdauer des Kronzeugengesetzes ist nicht verlängert worden.

In den nicht geregelten Bereichen kann Kooperationsbereitschaft zwar in gewissem Maße durch Anwendung der §§ 153, 153a, 154, 154a StPO honoriert werden; auch besteht im Rahmen der Strafzumessung Spielraum. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht dies aber oftmals nicht aus, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen und vor allem Rechtssicherheit zu gewährleisten. Teilweise ist ein rechtsstaatlich bedenkliches Graufeld entstanden. Dem entspricht es, dass nahezu die gesamte Praxis nachdrücklich fordert, „Kronzeugenregelungen“ zu schaffen, mit denen dem Anliegen einer effektiven Verfolgung und Ahndung namentlich organisierter Kriminalität und des Terrorismus unter Wahrung rechtsstaatlicher Belange Rechnung getragen werden kann (vgl. Mühlhoff/Mehrens, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis (1999), S. 96 f.).

Der Entwurf trägt den Anliegen Rechnung, indem er für den Bereich des Terrorismus die Regelungen des in seiner Geltungsdauer nicht mehr verlängerten Kronzeugengesetzes (Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989, BGBl. I S. 1059) wieder einführt. Das Fehlen einschlägiger Regelungen hat sich als gravierende Lücke erwiesen. Jüngste Erfahrungen in Verfahren gegen islamistische Terroristen bestätigen erneut, dass Kronzeugenregelungen zur Bekämpfung des immer bedrohlicher werdenden Terrorismus unerlässlich sind.

Für Straftaten, die dem Kernbereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, sollen nach dem Vorbild der bestehenden „kleinen Kronzeugenregelungen“ bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen geschaffen werden. Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Darüber hinaus soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches knüpft der Entwurf – im Grundsatz in Übereinstimmung mit Artikel 5 KrZG a. F. – an bereits getroffene gesetzgeberische Wertentscheidungen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit an. Das geltende Recht ermöglicht für Straftaten, die typischerweise der

organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, den erweiterten Verfall. Im Wesentlichen für solche Straftaten werden, soweit noch nicht bestehend, „Kronzeugenregelungen“ eingefügt. Anders als § 5 KrZG a. F. (aber in Einklang mit den vorhandenen „Kronzeugenregelungen“) wird nicht zusätzlich auf die Verwirklichung von Organisationsdelikten abgestellt. Diese in § 5 KrZG a. F. enthaltene Verkoppelung ist wesentlich dafür verantwortlich gewesen, dass die Vorschrift in der Praxis ein Schattendasein geführt hat (vgl. Mühlhoff/Mehrens, a. a. O., S. 99 ff.).

Hinsichtlich der bestehenden „Kronzeugenregelungen“ wird gelegentlich Kritik geübt. Die Einwände richten sich jedoch nicht in erster Linie gegen die materiell-rechtliche Ausgestaltung dieser Bestimmungen. Beanstandet werden vielmehr Aspekte, die dem Verfahrens- oder Organisationsrecht zuzuordnen sind, namentlich werden die Missbrauchsrisiken hervorgehoben, die das geltende Recht in sich birgt (vgl. Mühlhoff/Mehrens, a. a. O., S. 98 f.). In der Praxis der Strafverfolgung treten in der Tat immer wieder Fälle auf, in denen sich „Kronzeugen“ durch falsche Aussagen mildere Verurteilungen erschleichen. Derart missbräuchlichem Verhalten von „Kronzeugen“ muss effektiv entgegengewirkt werden. Erforderlich sind strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat. Der Entwurf sieht hierfür vor, dass bereits im Verfahren gegen den „Kronzeugen“ festgesetzt wird, welche Strafe ohne Anwendung der „Kronzeugenregelungen“ verwirkt wäre. Darüber hinaus wird ein neuer Wiederaufnahmetatbestand geschaffen, der an die im Verfahren gegen den „Kronzeugen“ für den Fall des Missbrauchs bereits festgesetzte Strafe anknüpft.

Verschiedentlich wird vorgeschlagen, eine Regelung zu schaffen, wonach eine Verurteilung nicht allein auf eine oder mehrere „Kronzeugenaussagen“ gestützt werden darf. Der Entwurf sieht von einer derartigen Regelung ab. Maßgebend hierfür ist Folgendes: Das Gericht hat nach allgemeinen Grundsätzen die Wahrheit unter umfassender Würdigung der Beweislage zu erforschen. In diesem Rahmen hat es auch einen u. U. verminderten Beweiswert der Aussage eines „Kronzeugen“ zu berücksichtigen. Bereits nach geltendem Recht wird eine einschlägige Aussage allein (also ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte) für eine Verurteilung in der Regel nicht genügen. Andererseits ist kein durchgreifender Anlass vorhanden, durch eine abstrakt-generelle Regelung bereits die Möglichkeit einer Verurteilung allein auf der Grundlage einer solchen Aussage abzuschneiden. In Ausnahmefällen kann die Aussage nämlich durchaus so überzeugend sein, dass sie – ggf. gestützt durch weitere, für sich genommen „schwache“ Indizien – für eine Verurteilung ausreicht. Hinzu kommt, dass eine derartige Bestimmung eine Fundgrube für Revisionsrügen bieten würde.

Geprüft wurde ferner, ob eine Regelung des Inhalts geschaffen werden sollte, dass die „Kronzeugenregelungen“ nicht angewendet werden dürfen, sofern der „Kronzeuge“ in der gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung erstmalig einen Dritten belastet. Der Entwurf sieht davon ab. In solchen Fällen muss zunächst das erkennende Gericht entscheiden, in-

wieweit die Angaben des „Kronzeugen“ vor einer Verwertung im Strafprozess gegen den Dritten auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Im Übrigen reicht der neue Wiederaufnahmetatbestand aus.

Der Entwurf lässt § 153b StPO unverändert. Das Regelungskonzept, wonach bereits im Verfahren gegen den „Kronzeugen“ die für den Fall des Missbrauchs vorgesehene Strafe festgesetzt wird, passt hier nicht. Der Entwurf geht davon aus, dass ein Absehen von Strafe und damit auch eine Sachbehandlung nach § 153b StPO ohnehin nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen sein wird. Die Staatsanwaltschaft wird im Übrigen bei der Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153b Abs. 2 StPO sorgfältig zu prüfen haben, ob auf einen Schuldspruch verzichtet werden kann; soweit möglich kann sich dabei auch das Strafbefehlsverfahren nach § 408a StPO anbieten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Kronzeugengesetz)

Artikel 1 führt die Regelungen des nicht mehr verlängerten Kronzeugengesetzes erneut ein. Des die organisierte Kriminalität betreffenden Artikels 4 § 5 bedarf es aufgrund der sonst vom Entwurf vorgesehen Maßnahmen allerdings nicht mehr.

Zu den Artikeln 2 bis 9 („Kronzeugenregelungen“)

Es ist geprüft worden, ob die materiellen Voraussetzungen der einschlägigen Regelungen in einer „Generalnorm“ im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zusammenzufassen sind. Der Entwurf hat von einer solchen Lösung abgesehen. Er lässt sich dabei von der Überlegung leiten, dass bereicherspezifische „Vollregelungen“ bei weitem übersichtlicher sind, dass sie die Rechtsanwendung mithin erleichtern. Namentlich könnte eine „Generalnorm“ bezüglich der Voraussetzungen und Folgen nicht an den Differenzierungen vorbeigehen, die die bestehenden Regelungen aus wohl erwogenen Gründen enthalten und müsste bei den einzelnen Vorschriften die Entscheidung treffen, bei welchen Straftaten „nur“ Strafmilderung und bei welchen auch das Absehen von Strafe ermöglicht werden soll. Konsequenz wären außerordentlich komplizierte Bestimmungen, in denen Zusammengehöriges auseinandergerissen würde.

Inhaltlich liegt den Vorschlägen des Entwurfs die Systematik zu Grunde, dass bei Verbrechen sowie bei Vergehen, für deren Begehung eine Mindeststrafe von einem Jahr oder mehr angedroht ist, kein Absehen von Strafe ermöglicht wird. Eine Ausnahme gilt – entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz – vor allem für die Korruptionsdelikte (Artikel 2 Nr. 15).

Zu Artikel 10 Nr. 1 und 6

(§ 260 Abs. 4 Satz 5 – neu –, § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO – Änderungen im Verfahren gegen den „Kronzeugen“)

Das Gericht, das eine der im geltenden Recht bereits bestehenden oder eine der im Entwurf vorgeschlagenen „kleinen Kronzeugenregelungen“ anwendet, muss im Urteil oder Strafbefehl auch angeben, welche Strafe ohne Anwendung der „Kronzeugenregelung“ verwirkt wäre. Damit wird zum einen die Arbeit in einem sich möglicherweise anschließen-

den Wiederaufnahmeverfahren erleichtert, da dort dann keine erneute Strafzumessung mehr zu erfolgen hat. Zum anderen wird für den Verurteilten transparent, welche Nachteile er konkret zu erwarten hat, wenn er im späteren Verfahren gegen den Dritten zu Unrecht von seiner Aussage(bereitschaft) abrückt.

Zu Artikel 10 Nr. 2 bis 5

(§§ 362, 363 Abs. 1, § 364 Satz 2, § 370 Abs. 2 StPO – Änderungen im Wiederaufnahmeverfahren)

Der neue Wiederaufnahmetatbestand setzt für die Zulässigkeit namentlich voraus, dass der „Kronzeuge“ im Verfahren gegen den Dritten bei einer richterlichen oder staatsanwalt-schaftlichen Vernehmung aussagen soll. Maßgeblich ist weiter das Aussageverhalten des „Kronzeugen“ in dem Verfahren gegen den Dritten. Für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme reicht es aus, dass der Zeuge trotz Ladung nicht erscheint (§ 362 Nr. 5 Buchstabe a StPO-E, der in Anlehnung an § 51 StPO formuliert ist), nicht aussagt oder schwört (§ 362 Nr. 5 Buchstabe b StPO-E, der in Anlehnung an § 70 StPO formuliert ist) oder sich abweichend äußert (§ 362 Nr. 5 Buchstabe c StPO-E). Gleichfalls zulässig ist die Wiederaufnahme, wenn der „Kronzeuge“ den Dritten zu Unrecht belastet (§ 362 Nr. 5 Buchstabe d StPO-E), wobei grundsätzlich erforderlich ist, dass der „Kronzeuge“ wegen des Aussagedelikts im Verfahren gegen den Dritten rechtskräftig verurteilt ist (§ 364 Satz 1 StPO).

§ 370 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO-E sieht vor, dass das Gericht nach der Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter in einem Beschluss anordnet, dass die für diesen Fall bereits festgesetzte Strafe verwirkt ist. Einer erneuten Hauptverhandlung bedarf es hierfür nicht; sie ist in Fällen, in denen die Wiederaufnahme allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützt wird, nicht vorgesehen. Unterlässt der Tatrichter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes versehentlich die Festsetzung einer Strafe nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E, kann dieser Mangel durch Rechtsmittel in dem Verfahren korrigiert werden, in dem der Kronzeuge in den Genuss der Kronzeugenregelung kommt, nicht aber in einem allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützten Wiederaufnahmeverfahren, das deshalb von der Staatsanwaltschaft auch nicht angestrebt werden wird. Für Altfälle sieht Artikel 11 Abs. 2 eine Übergangsvorschrift vor.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes § 129 Abs. 6, § 129a Abs. 5, § 261 Abs. 10 StGB oder § 31 BtMG angewendet wurde. Der Tatrichter konnte in solchen Fällen bei seinem Urteil oder Strafbefehl den zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht geltenden § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E (auch in Verbindung mit § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO-E) nicht beachten. Dies soll für die Altfälle nicht dazu führen, dass allein deswegen die tatrichterliche Entscheidung einem Rechtsmittel unterliegt. Auch kann in solchen Altfällen eine Entscheidung nach § 370 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO-E schon deshalb nicht ergehen, weil es an einer vom Tatrichter nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E festgesetzten Strafe fehlt. Ein allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestütztes Wiederaufnahmeverfahren wird für die Altfälle deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.

